



Zahl: 298/12a3-91
Betreff: Verkehrsregelung auf der Tuxer Straße L-6
Nachtfahrverbot für LKW mit einem höchstzulässigen
Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t;

V E R O R D N U N G

Die Bezirkshauptmannschaft Schwaz als Straßenbehörde I. Instanz ordnet gemäß § 43 Abs. 2 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 für die L-6 Tuxer-Straße von km 0,00 im Gemeindegebiet von Mayrhofen bis km 17,255 im Gemeindegebiet von Tux, Ortsteil Hintertux, folgende Verkehrsregelung an:

- 1) Das Fahren mit LKW mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t ist in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr in Fahrtrichtung taleinwärts verboten. Ausgenommen von diesem Fahrverbot sind Fahrten, die zur ausschließlichen Beförderung von Milch und Lebensmitteln dienen und Fahrten mit Fahrzeugen des Straßendienstes.
- 2) Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung des Straßenverkehrszeichens gemäß § 52 Zif. 7 a 2. Bild StVO 1960 mit der Gewichtsangabe "7,5 t" und der Zusatztafel "22.00 bis 07.00 Uhr in Fahrtrichtung taleinwärts, ausgenommen Milch- und Lebensmitteltransporte und Fahrzeuge des Straßendienstes" in Kraft.
- 3) Diese Verkehrszeichen werden bei km 0,00 und 17,255 der L-6 sowie auf Höhe der Kreuzung der L-6 mit jener Gemeindestraße, welche über die Teufelsbrücke in Richtung Dornau (Finkenberg) führt, aufgestellt.

Ergeht an:

- 1) Baubezirksamt Innsbruck mit dem Ersuchen, die gegenständlichen Verkehrszeichen aufzustellen und der Bezirkshauptmannschaft Schwaz schriftlich den Zeitpunkt der Aufstellung bekanntzugeben.
- 2) Gemeinden Mayrhofen, Finkenberg, Tux, mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung mind. 2 Wochen an der Amtstafel anzuschlagen;
- 3) Gendarmerieposten Mayrhofen
- 4) Bezirksgendarmeriekommando Schwaz
- 5) Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Tirol
- 6) Landeslandwirtschaftskammer für Tirol

07.10.1991

06.12.1991/W

Der Bezirkshauptmann:
i.A. 
(Mag. Margreiter)

